



Kanton Zürich  
Kindesschutzkommission



# **Tätigkeitsbericht 2021/2022**

## **Kindesschutzkommission**

Zuhanden des Regierungsrates des Kantons Zürich

# Inhalt

<b>1. Aufgaben der Kinderschutzkommission und Zusammensetzung</b>	<b>3</b>
<b>2. Schwerpunktthemen in der Berichtsperiode 2021/2022</b>	<b>4</b>
2.1. Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung im Kinderschutz	4
2.1.1. COVID-19-Pandemie	4
2.1.2. Krieg in der Ukraine, Situation für Familien und Kinder	4
2.1.3. Kinder inhaftierter Eltern	4
2.1.4. Partizipation – Resultate der Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte	5
2.1.5. Umsetzung der Istanbul Konvention	6
2.1.6. Neues Kinder- und Jugendheimgesetz	6
2.1.7. Ausblick	7
2.2. Mitberichte, Stellungnahmen und Vernehmlassungen	7
2.2.1. Mitberichte zu eidgenössischen Gesetzgebungsverfahren	7
2.2.2. Vernehmlassungen und Mitberichte zu kantonalen Vorlagen	7
<b>3. In eigener Sache</b>	<b>9</b>
3.1. Sitzungen	9
3.2. Arbeitsgruppen in der Berichtsperiode	9

# 1. Aufgaben der Kindesschutzkommission und Zusammensetzung

Die Aufgaben der Kindesschutzkommission sind in der Verordnung über die Kindesschutzkommission vom 28. März 2012 (VKSK; LS 852.17) wie folgt festgehalten:

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung im Kindesschutz
- Koordination der Bestrebungen im Kindesschutz
- Zusammenarbeit mit eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen und Organisationen, die gleichartige Aufgaben haben
- Öffentlichkeitsarbeit.

Kindesschutz ist ein Thema, das die Kerngeschäfte mehrerer Direktionen, Behörden und Fachstellen betrifft. Die vom Regierungsrat für die Amtsperiode 2019-2023 bestätigten Vertretungen widerspiegeln die Notwendigkeit der interdirektionalen und transdisziplinären Zusammenarbeit für die Fortentwicklung eines effizienten Kindesschutzes<sup>1</sup>.

In der Kindesschutzkommission vertreten sind:

- Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich
- Fachstelle OKey, Fachstelle für Opferhilfeberatung & Kinderschutz
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
- Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich
- Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich
- Volksschulamt des Kantons Zürich, Rechtsdienst
- Bezirksgericht Zürich
- Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB), Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
- Soziale Dienste der Stadt Zürich
- Gemeindeamt des Kantons Zürich
- Opferhilfestelle des Kantons Zürich
- Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kantonspolizei Zürich (IST)
- Beauftragter der Bildungsdirektion des Kantons Zürich «Gewalt im schulischen Umfeld»
- Jugendanwaltschaft Unterland
- Staatsanwaltschaft I für schwere Gewaltkriminalität Kanton Zürich

---

<sup>1</sup> Die Liste der Mitglieder ist auf der Webseite des AJB zu finden: Kindesschutzkommission.

<https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/amt-fuer-jugend-und-berufsberatung/kindesschutzkommission.html>

- Stadtpolizei Zürich
- KESB-Präsidienvereinigung des Kantons Zürich

Ständiger Gast:

- Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjz) Bülach, AJB
- Pädagogische Hochschule Zürich, Abteilungsleitung Primarschule

Vorsitz:

- Leitung Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, AJB

## **2.    Schwerpunktt Themen in der Berichtsperiode 2021/2022**

### **2.1.    Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung im Kindes- schutz**

#### **2.1.1.    COVID-19-Pandemie**

Während der ganzen Covid-19-Pandemie hat sich die Kindesschutzkommission mit der Frage befasst, welche Auswirkung die Pandemie in der Schweiz auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien hat und welche Massnahmen von einzelnen Institutionen, Organisationen und Ämtern getroffen werden. Mit dem Kindesschutzradar des AJB wurde der Austausch von Erfahrungswerten und Erkenntnissen intensiviert. Die Kindesschutzkommission hat durch den Wissens- und Erfahrungstransfer dazu beigetragen, dass die Vernetzung und der Informationsfluss auch während der Pandemie gewährleistet werden konnten. Zu diesem Zweck wurden auch die Merkblätter der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (z.B. Corona und Besuchsrecht, Corona und Impfung) diskutiert.

#### **2.1.2.    Krieg in der Ukraine, Situation für Familien und Kinder**

Mit den Folgen des Krieges in der Ukraine für geflüchtete Familien und Kinder anfangs 2022 mussten Direktionen und Institutionen teilweise schnell umsetzbare und pragmatische Lösungen finden. Die in der Kindesschutzkommission diskutierten Aspekte wie z.B. Erfahrungen in der Volksschule oder im Gesundheitsbereich, konnten die Mitglieder in ihre Wirkungsfelder einbringen.

#### **2.1.3.    Kinder inhaftierter Eltern**

Die Kindesschutzkommission hat sich seit anfangs 2020 intensiv mit dem Thema «Kinder inhaftierter Eltern» befasst. Manfred Affolter führte mit einem Impulsreferat in diesen sensiblen Bereich ein. Seit August 2020 arbeitet eine neu installierte Arbeitsgruppe «Kinder inhaftierter Eltern» an einem Fachdossier (Ablaufübersicht, Überlegungen zum Kindeswohl, wenn ein Elternteil inhaftiert ist, etc.). Ziel ist, dass ein fundiertes Dokument der Kindesschutzkommission vorliegt, welches sich an der Perspektive der Kinder und ihrer Rechte orientiert und aufzeigt, was aus entwicklungspsychologischer Sicht zu berücksichtigen ist,

und welche Fragen aus den Perspektiven verschiedener Disziplinen und Aufgaben und in der Zusammenarbeit massgeblich sind. Ergänzt wird das Dokument mit Literaturhinweisen und Beispielen guter Praxis. Ziel ist es, Fachpersonen, die mit dem Thema konfrontiert sind, Informationen und Orientierung zu geben, welche Themen aus entwicklungspsychologischer Sicht berücksichtigt werden müssen, wenn es z.B. um die Frage der Besuche und der Kontakte zum inhaftierten Elternteil geht. Zudem sollen Zuständigkeiten und involvierte Stellen aufgezeigt werden. Dieses Fachdossier soll allen Mitgliedern der Kindesschutzkommission sowie weiteren interessierten Fachpersonen zur Verfügung gestellt werden. Um das Fachdossier auch mit der Praxis zu koordinieren, ist die Arbeitsgruppe in regem Austausch mit der Arbeitsgruppe Angehörigenarbeit des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe).

#### **2.1.4. Partizipation – Resultate der Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte**

An der Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte zu Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention nahmen verschiedene Direktionen des Kantons Zürich (z.B. Direktion der Justiz und des Innern, Gesundheitsdirektion, Bildungsdirektion) und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden teil. Deshalb waren einzelne Mitglieder der Kindesschutzkommission in die Beantwortung der Fragen involviert. Die Studie kam zum Ergebnis, dass die Kantone vor allem beim Bereitstellen von kindgerechten Informationen, dem systematischen Einbezug des von Kindesschutzmassnahmen betroffenen Kindes sowie dem Definieren von Schnittstellen und Zuständigkeiten Nachholbedarf haben. Die Mitglieder der Kindesschutzkommission, deren Direktion oder deren Behörde von den Empfehlungen an die Kantone betroffen sind, schätzen die Umsetzung der Partizipationsmöglichkeiten folgendermassen ein:

Im Kanton Zürich wurde das Thema der Verfahrensvertretung bei der Errichtung bestimmter Kindesschutzmassnahmen (Fremdplatzierung, Entzug elterlicher Sorge) mittels Weisung an sämtliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bereits 2016 standardmässig eingeführt. Mit der Einführung der Charta für Kinder im Spital ist das Beteiligungsrecht auch im medizinischen Bereich deutlich verbessert worden. Allerdings könnten die Informationen zu medizinischen Behandlungen noch kindgerechter ausgestaltet werden. In Bezug auf die Anhörungen durch Gerichte in familienrechtlichen Verfahren hat sich während der letzten 20 Jahre einiges getan, dennoch sind eine weitere Sensibilisierung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Bezug auf die Partizipationsrechte in familienrechtlichen Verfahren weiterhin wichtig. Im schulischen Bereich ist die Partizipation der Schülerinnen und Schüler in § 50 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) verankert. Danach sind Schülerinnen und Schüler an den sie betreffenden Entscheiden zu beteiligen, sofern nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Zudem muss im Organisationsstatut und dem Schulprogramm der Schulen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vorgesehen sein. Das Thema Partizipation ist weiter im Lehrplan 21 als fächerübergreifendes

Thema unter der Leitidee «Nachhaltige Entwicklung» gesetzt. Untersucht wird die Umsetzung des Themas Partizipation in den Schulen durch die Fachstelle für Schulbeurteilung im Evaluationszyklus 2021-2026 unter dem Qualitätsanspruch «Schulgemeinschaft» (Partizipationsgefässe auf Schul- und Klassenebene/Förderung demokratischen Denkens und Handelns/Einbezug und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler). Zudem ist in diesem Evaluationszyklus das Thema Demokratiebildung ein für die Schulen wählbares Fokusthema. Die Schulen haben weiter die Möglichkeit, das Thema Partizipation in der schulinternen Qualitätssicherung wie auch in den Mitarbeiterbeurteilungen aufzunehmen. Die politische Partizipation wurde auf kantonaler Ebene mit der Einführung des Jugendparlamentes 2018 eingeführt. Da die Verfahren jedoch aufwendig und kompliziert sind, ist das Engagement der Jugendlichen etwas gedämpft worden. Niederschwelliger wäre das Instrument des Jugendvorstosses, dieses wurde in einzelnen Städten eingeführt.

### **2.1.5. Umsetzung der Istanbul Konvention**

Die Interventionsstelle für Häusliche Gewalt (IST) ist im Kanton Zürich für die Koordination der Umsetzung der Istanbul Konvention zuständig.

Mit dem Regierungsratsbeschluss zur Umsetzung der Istanbul Konvention (RRB 338/2021) wurden basierend auf einem Bericht von Fachpersonen 16 prioritär umzusetzende Massnahmen beschlossen. Verschiedene Direktionen sind durch die Massnahmen angesprochen, einige der Massnahmen betreffen den Kindesschutz (z.B. Unterkünfte für gewaltbetroffene Kinder, Elternbildung zur gewaltfreien Erziehung). Eine CO-Leiterin der IST berichtet als Mitglied der Kindesschutzkommission regelmässig über den Stand der Umsetzung der Massnahmen. Dies fördert den Austausch und die Kommission ist über aktuelle Entwicklungen zu Massnahmen, die den Kindesschutz betreffen, orientiert.

### **2.1.6. Neues Kinder- und Jugendheimgesetz**

Per 1. Januar 2022 traten das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, LS 852.2) und die dazugehörige Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV, LS 852.21) in Kraft. Dieses hat grossen Einfluss auf die Kinder- und Jugendhilfe und die ergänzenden Hilfen zur Erziehung (eHE). Die Kommission wurde anlässlich von zwei Kommissionssitzungen über die Änderungen und den Stand der Umsetzung orientiert. Durch das KJG ist es neu im Kanton Zürich möglich, das Angebot von eHE dem Bedarf entsprechend zu steuern, es garantiert durch genaue Definition von KJG-Leistungen Rechtssicherheit und ermöglicht die flexible Nutzung von Hilfen. Bei Inanspruchnahme von eHE sind Eltern nicht mehr beitragspflichtig, sondern kommen lediglich für die Verpflegungsbeiträge und Nebenkosten auf. Die Kosten werden neu vom Kanton (40%) und den Gemeinden (60%) übernommen. Die Kostenübernahmeanträge werden nicht mehr den Gemeinden, sondern dem AJB eingereicht. Bis anhin zeigen sich u.a. der Umgang mit Einzelsettings und das Geltendmachen des Verpflegungsbeitrages durch Pflegefamilien direkt bei den Eltern als Herausforderung.

### **2.1.7. Ausblick**

Die Arbeitsgruppe «Kinder inhaftierter Eltern» wird auch im nächsten Jahr ihre Arbeit fortführen und im Austausch mit dem JuWe das Fachdossier weiterentwickeln,

## **2.2. Mitberichte, Stellungnahmen und Vernehmlassungen**

Die Kommission hat während der Berichtsperiode zu folgenden Vorlagen Stellung genommen:

### **2.2.1. Mitberichte zu eidgenössischen Gesetzgebungsverfahren**

In der Berichtsperiode hat die Kindesschutzkommission zu keinem eidgenössischen Gesetzgebungsverfahren des Bundes im Zusammenhang mit dem Kinderschutz Stellung genommen.

### **2.2.2. Vernehmlassungen und Mitberichte zu kantonalen Vorlagen**

#### **Kinder- und Jugendheimverordnung, Stellungnahme**

Die Kindesschutzkommission begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, weil sie zur Sicherung des Kindeswohls und zur Klärung der Stossrichtungen beiträgt. Sie empfahl, dass Schnittstellen und Abgrenzungen zu weiteren relevanten Versorgungssystemen wie etwa zur Schule oder zur Invalidenversicherung geklärt werden. Zudem sah sie es kritisch, dass nicht alle Themen so detailliert geklärt wurden, wie etwa die Heimpflege. So etwa hätte sie sich ausführlichere Regelungen betreffend Bewilligungsvoraussetzungen in der Familienpflege oder bei der Aufsicht über alle Leistungserbringenden gewünscht. Dass der Bezug von eHE unter bestimmten Voraussetzungen neu bis zum 25. Altersjahr möglich ist, wurde als grosse Errungenschaft anerkannt. Die Kindesschutzkommission äusserte sich sodann mehrheitlich positiv zum Leistungskatalog der eHE, bedauerte jedoch, dass die Nachbetreuung für Care Leaver aus dem Leistungskatalog gestrichen wurde und empfahl die Wiederaufnahme dieser Leistung. Die Kindesschutzkommission äusserte sich auch detailliert zu einzelnen Bestimmungen, z.B. bezüglich Familienpflege, Verpflegungsbeiträge, Antragstellende auf Kostenübernahmegarantie.

#### **Teilrevision der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen**

Die Kindesschutzkommission erachtete es als positiv, dass mit der Vorlage der Vorrang der Integration an verschiedenen Stellen gestärkt wird. Bezüglich der Ausbildungsanforderungen hätte sie es begrüsst, wenn der Kreis der Lehrpersonen, welche in Sonderschulen zwingend über ein EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik verfügen müssen, nicht auf die Lehrpersonen mit Klassenverantwortung beschränkt wäre. Sodann wies die Kindesschutzkommission darauf hin, dass aus ihrer Sicht gewisse Umsetzungsschwie-

rigkeiten im Bereich der Therapien bestünden, da es in diesem Bereich teilweise zu längeren Wartelisten komme. Die Kommission äusserte sich detailliert zu einzelnen Massnahmen in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen.

### **Teilrevision der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013, LS 412.107**

Die Kinderschuttkommission äusserte sich mehrheitlich positiv zur Spitalschulverordnung. Sie begrüsst es insbesondere, dass neu in begründeten Fällen ein Einzelunterricht vor oder nach dem Spitalaufenthalt für Schülerinnen und Schüler der Volksschule durch die Gemeinde angeboten werden kann, falls ein Unterricht in der Klasse aufgrund einer medizinischen Indikation nicht möglich ist. Sie empfahl, dies in der Vorlage im Grundsatz auch für den Bereich der Mittelschulen und der Angebote der Sekundarstufe II zu ermöglichen.

### **Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht / Konzept**

Die Kinderschuttkommission hat sich zu dem vorgelegten Konzeptvorschlag geäussert und Stellung genommen zu den Themenbereichen, die den Kinderschutz betreffen. Insbesondere begrüsst wurden die geplante Abschaffung der Verfahrenskosten bei Kindes-schutzverfahren und die Möglichkeit einer Abkürzung des Instanzenzuges. Etwas kritischer sah die Kinderschuttkommission die zur Disposition gestellte Interdisziplinarität der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

### **Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Frühe Kindheit)**

Die Kinderschuttkommission begrüsst in ihrer Stellungnahme, dass der Regierungsrat den Unterstützungsbedarf von Kleinkindern und ihren Familien in den Fokus nimmt und die Versorgung sowohl gezielt als auch präventiv verbessern möchte. Als positiv wird die Einführung der unbefristeten Beteiligung des Kantons an familienergänzender Betreuung zugunsten aller Eltern bewertet. Auch die mögliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton bei der Einführung eines Finanzierungsmodells wurde seitens der Kinderschuttkommission sehr begrüsst. Um eine soziale Durchmischung von Angeboten zu erreichen und die Chancengerechtigkeit zu erhöhen, müssten allerdings weitergehende Vergünstigungen für sozial schwache Familien vorgesehen werden. Zudem wäre es der Kinderschuttkommission ein Anliegen, dass Angebote der familienergänzenden Betreuung Unterstützung bei der Erarbeitung des Qualitätssicherungskonzeptes erhalten, und dass entsprechende Massnahmen eingeleitet und gute Koordination zwischen Gemeinden und Kanton gesichert werden. Die Normkosten, auf welche die Vorlage diesbezüglich basiert, werden als zu tief erachtet. Grundsätzlich ist es sehr begrüssenswert, dass der Kanton die Gemeinden in der Politik der frühen Kindheit verstärkt unterstützen und konkrete finanzielle Beiträge leisten will. Der vorgesehene Fachsupport könnte vor allem für kleinere oder unerfahrene Gemeinden sehr unterstützend sein.

Das personalisierte Informationsangebot für Eltern mit jungen Kindern wird als positiv erachtet. Wichtig ist, dass die Identifikation der Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf sehr umsichtig, vertrauensbildend und vermittelnd (zu bestehenden Netzwerken und Angeboten) geschieht.

Die Kinderschutzkommission schlägt in ihrer Stellungnahme bereits vor, zu welchen Themen Daten erhoben werden könnten, auf welchen personalisierte Informationsangebote basieren.

Sehr begrüsst wird die Stärkung der Entwicklungsbegleitung zur Früherkennung eines Unterstützungsbedarfs.

## **3. In eigener Sache**

### **3.1. Sitzungen**

In den Jahren 2021 und 2022 traf sich die Kommission zu acht halbtägigen Sitzungen. Es waren die Sitzungen Nr. 97 – 104 der seit Mai 1996 bestehenden Kommission.

Anlässlich der 100. Sitzung der Kinderschutzkommission gab es einen kurzen Rückblick auf einzelne, aber auch auf ständige Themen, die in der Kinderschutzkommission während der vergangenen Jahre diskutiert wurden. Anschliessend wurden die Mitglieder zu einem Apéro riche eingeladen.

### **3.2. Arbeitsgruppen in der Berichtsperiode**

Während der Berichtsperiode waren folgende Arbeitsgruppen (AG) eingesetzt:

- AG Kinder inhaftierter Eltern
- AG Stellungnahmen und Vernehmlassungen
- AG Ausschuss für die Sitzungsvorbereitung